

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 48 (1951)

**Heft:** (3)

**Rubrik:** D. Verschiedenes

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ihm unabhängige rechtliche Verfügungen zu berücksichtigen sind. Es sei zum Beispiel auf die Anerkennung eines außerehelichen Kindes oder dessen Zusprechung mit Standesfolge verwiesen. Auch das sind rechtliche Verfügungen, die für die Beurteilung der konkordatlichen Kostenbeteiligung nicht bloß beachtlich, sondern geradezu entscheidend sein können. Dasselbe gilt aber auch für die Ersitzung der Wartefrist oder den Übergang aus unselbständigen in selbständigen Konkordatswohnsitz u. a. m.

2. Für Entstehen und Nichtentstehen des Anspruches auf konkordatliche Kostenteilung muß dasselbe gelten. Es kann also kein solcher Anspruch bestehen, sofern dies auch dann nicht der Fall gewesen wäre, wenn der neu beigetretene Kanton im Zeitpunkt der Entstehung der Unterstützungsbedürftigkeit dem Konkordat schon angehört hätte. Daß dabei die Beurteilung des „status“ auf dieselbe Art erfolgen muß, versteht sich von selbst. Diese Lösung widerspricht dem Grundsatz der Nichtrückwirkung nicht. Das Wesen der Rückwirkung einer gesetzlichen Vorschrift besteht darin, daß unter der Herrschaft des bisherigen Rechtes begründete Rechtsverhältnisse durch sie geändert werden (vgl. BGE Bd. 65 I. S. 323 Erw. 8). Das ist aber bei Anwendung des 2. Satzes des Art. 23, Abs. 2 nicht der Fall: Nach der Darstellung St. Gallens hätte bei der von der Polizeiabteilung vertretenen Auslegung der vor dem Wirkungsbeginn des Konkordates für St. Gallen ergangene Heimschaffungsbeschuß (d. h. Niederlassungsentzug aus armenrechtlichen Gründen) die Wirkung einer Unterbrechung des Konkordatswohnsitzes. Das trifft nicht zu, da es voraussetzen würde, daß im Zeitpunkt des Erlasses dieses Beschlusses bereits ein Konkordatswohnsitz bestanden hätte. Bestand aber, wie oben dargetan, kein Konkordatswohnsitz, kann auch keine rückwirkende Unterbrechung stattgefunden haben.

Das Nichteintreten des Konkordatsfalles ist vielmehr überhaupt nicht die Folge einer (konstruierten oder fiktiven) Unterbrechung des Konkordatswohnsitzes, sondern einfach der Tatsache, daß ein Heimschaffungsbeschuß (Niederlassungsentzug) ergangen ist. Der Sinn des 2. Satzes des Art. 23, Abs. 2 ist der, daß in diesen Fällen der vor dem Beitritt, genauer gesagt vor dem Niederlassungsentzug liegende Aufenthalt des Unterstützungsbedürftigen im Wohnkanton *nicht behandelt werden kann*, wie wenn damals der Kanton dem Konkordat schon angehört hätte. Das ist aber keine Rückwirkung, sondern die Verhinderung einer gewissen (allerdings nicht echten) Rückwirkung des Konkordates.

Die von der Polizeiabteilung am 24. April 1950 geäußerte Meinung stimmt mit den hier entwickelten Grundsätzen überein, da sie lediglich festhält, daß für das Entstehen des Anspruches auf konkordatliche Kostenteilung nicht bloß die ihn begründenden (positiven), sondern auch die ihn verhindernden (negativen) Voraussetzungen des Konkordates in Betracht fallen. *(Schluß folgt.)*

---

## D. Verschiedenes

---

### Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsgebiet des Rückerstattungsbeamten.

Von Dr. Heinrich Albisser, Departementssekretär, Luzern.

*(Schluß)*

3. Für die Armenbehörde besteht unter gewissen Umständen das Bedürfnis, die Rückerstattungspflicht sicherzustellen. Zu denken ist namentlich an die gelegentlichen Fälle, wo der Unterstützte Grundeigentümer ist. Die künftige Rückerstattung wird hier durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung gesichert,

wobei aber als wesentliche Grundlage ein Verpflichtungsakt des Unterstützten errichtet werden muß. Darin ist die Rückerstattungspflicht genauer zu umschreiben; insbesondere empfiehlt es sich, sofern nicht Abzahlungen vereinbart werden, den Verfall des Rückerstattungsanspruchs vorzusehen auf den Tag, wo das Eigentum am Grundstück aus irgendeinem Rechtsgrunde in andere Hände übergeht. Diese Regelung hat den Vorzug, daß dann keine Kündigung notwendig wird. Eine Unterstützung mit Rückzahlungsregelung auf Grund eines Verpflichtungsaktes hat nicht mehr öffentlich-rechtlichen Charakter; wir haben es hier mit einem privatrechtlichen Geschäft zu tun. Das hat den Vorteil, daß die Rückzahlung, sobald sie fällig ist, in der ganzen Schweiz auf dem Betriebswege geltend gemacht werden kann. Ob ein Unterstützungssuchender eine solche Rückzahlungsverpflichtung mit Sicherstellung eingehen müsse, beurteilt sich nach kantonalem Armenrecht. Hat er auf Grund seiner Notlage einen Unterstützungsanspruch, so ist er, wenn das Gesetz nichts vorsieht, nicht zur Sicherstellung verpflichtet. Wo die Sicherstellung möglich ist, liegen aber Vermögenswerte vor und besteht meistens keine eigentliche Bedürftigkeit; somit kann auch kaum von einer Pflicht der Armenbehörde zur Gewährung einer Hilfe die Rede sein. Infolgedessen steht es ihr frei, Bedingungen zu stellen, die sich um so eher rechtfertigen, als die Hilfe für den Gesuchsteller eine große Wohltat bedeutet und ihn vor einer unerfreulichen Lage bewahren kann (zum Beispiel vor dem Verlust des Häuschens, das seiner großen Familie Unterkunft bietet).

4. In bezug auf die nach Konkordat bezogenen Unterstützungen ist von der bereits erwähnten Rechtslage auszugehen, daß der Konkordatsunterstützte nur zum Wohnkanton armenrechtliche Beziehungen hat. Die Konkordatsunterstützungen unterliegen der Armengesetzgebung des Wohnkantons; ein heimatliches Rückforderungsrecht gegenüber dem Unterstützten besteht nicht, obwohl es in der Praxis häufig geltend gemacht wird. Der Heimatkanton hat bloß Anspruch auf Beteiligung an den vom Wohnkanton bezogenen Rückerstattungen. Hingegen steht ihm selbstverständlich ein unmittelbares Rückforderungsrecht gegenüber dem Unterstützten für die außerkonkordatisch geleisteten Unterstützungen zu. Nach Art. 10, Abs. 3, des Konkordates werden Rückerstattungen, die dem Wohn- oder dem Heimatkanton zufließen, zwischen beiden Kantonen im Verhältnis ihrer gesamten bisherigen Armenauslagen verteilt. M. a. W. es besteht die etwas eigenartige Rechtslage, daß bei der Verteilung der Rückerstattungsbezüge des Wohnkantons, die auf der Konkordatsunterstützung beruhen, auch die heimatlichen Nichtkonkordatsunterstützungen zu berücksichtigen sind, wogegen die heimatlichen Rückerstattungsbezüge, die ja nur auf Grund der außerkonkordatlichen Leistungen gemacht werden können, unter Einbezug der Konkordatsunterstützungen verteilt werden müssen.

#### IV. Betreibungsrechtliche Fragen

##### a) *Die Rechtsöffnung*

1. Als Rechtsöffnungstitel kommen für die Rückerstattungsbehörden in Betracht: Gerichtsentscheide, Verwaltungsentscheide und Schuldanerkennungen. Voraussetzung ist aber, daß sie vollstreckbar sind.

In der ganzen Schweiz vollstreckbar sind Gerichtsurteile über zivilrechtliche Forderungen (Art. 80, Abs. 1, SchKG). Das Urteil eines Verwaltungsgerichts über eine öffentlich-rechtliche Forderung hingegen ist in einem andern Kantone nicht vollstreckbar, ebensowenig der Entscheid einer Verwaltungsbehörde über eine zivilrechtliche Forderung (*Jäger, Kommentar, Art. 80, N. 3*).

Innerhalb des Kantonsgebietes sind vollstreckbar die Entscheide von Verwaltungsbehörden über zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Forderungen, sofern der Kanton diese Entscheide den gerichtlichen Urteilen gleichstellt (Art. 80, Abs. 2, SchKG). Ferner sind innerhalb des Kantonsgebietes Urteile eines Verwaltungsgerichtes über zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Forderungen vollstreckbar.

Wenn ein Urteil oder Entscheid vollstreckbar ist, wird die definitive Rechtsöffnung gewährt (Art. 80 SchKG). Die definitive Rechtsöffnung kann nach dem Gesagten in der ganzen Schweiz erwirkt werden für Gerichtsurteile über Verwandtenunterstützung und familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, dagegen nur innerhalb des Kantons, wenn diese Leistungen durch eine Verwaltungsbehörde festgesetzt worden sind. Für die Festsetzung der Rückerstattungsforderung spielt es keine Rolle, ob sie durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde erfolgt: die Rechtsöffnung wird nur innerhalb des Kantonsgebietes erteilt. Zur Behebung dieses Nachteiles wurde das „Konkordat betreffend Rechtshilfe zur Vollstreckung von Ansprüchen auf Rückerstattung von Armenunterstützungen“ vom 18. Februar 1947 ins Leben gerufen, dem heute 15 Kantone<sup>1</sup> angehören. Abgesehen von der örtlichen Ausdehnung der Vollstreckbarkeit hat dieses Konkordat die bisherige Rechtslage noch anderswie verändert. Für öffentlich-rechtliche Forderungen braucht nämlich der Schuldner nicht an seinem Wohnsitz betrieben zu werden; die Betreibung ist auch am Wohnsitz des Gläubigers zulässig. Hingegen ist trotz Rechtsöffnung die Pfändung von Vermögenswerten außerhalb des Betreibungs-kantons ausgeschlossen; denn diese Betreibung äußert in andern Kantonen keine Wirkung (*Jäger*, Kommentar, S. 88). Sie hat demnach nur einen Sinn, wenn der Schuldner im Wohnkanton des Gläubigers Werte liegen hat. Innerhalb des Gel-tungsbereichs des erwähnten Rechtshilfekonkordates wird nunmehr die Betrei-bung am Wohnsitz des Gläubigers nicht mehr zugelassen; dafür besteht auch kein Bedürfnis mehr (BGE 41 III 49; *Jäger-Daeniker*, Schuldbetreibungs- und Kon-kurspraxis der Jahre 1911 bis 1945, S. 54).

Abgesehen von der Frage der Vollstreckbarkeit, kann die Rechtsöffnung nur gewährt werden, wenn die Forderung im Entscheide bestimmt beziffert ist (*Jäger*, Kommentar, Art. 80, N. 1).

2. Ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund der Forderung sind in der ganzen Schweiz schriftliche Schuldanerkennungen vollstreckbar (Art. 82 Abs. 1 SchKG). Die Rechtsöffnung ist aber nur eine provisorische, das heißt der Schuldner kann binnen zehn Tagen auf dem Rechtswege auf Aberkennung der Forderung klagen (Art. 83 Abs. 2 SchKG). Da die Aberkennungsklage die materiellrechtliche Fest-stellung der Forderung, wenn auch mit Vertauschung der Parteirollen, anstrebt (*Jäger-Daeniker*, a. a. O., S. 147), kommt bei öffentlich-rechtlichen Forderungen kein anderes als das ordentlicherweise für ihre Feststellung vorgesehene Verfahren zur Durchführung, also unter Umständen ein Verwaltungsverfahren, nicht ein Prozeßverfahren (BGE 75 III 46).

Da die Schuldanerkennung in der ganzen Schweiz als Rechtsöffnungstitel verwendet werden kann und anderseits die behördliche Festsetzung von Ver-pflichtungen oft nicht leicht erreichbar ist, wird der Rückerstattungsbeamte nach Möglichkeit eine Schuldanerkennung zu erhalten suchen, besonders für Ver-wandtenunterstützungen und Unterhaltsbeiträge, aber auch für die eigentliche Rückerstattung. Es ist bereits bei der Besprechung der Sicherstellung von Rück-

<sup>1)</sup> Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Appen-zell I.-Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Wallis.

erstattungen darauf hingewiesen worden, daß es vom kantonalen Armenrecht abhängt, ob sich ein Unterstützer zum voraus auf Verpflichtungen zur Rückzahlung einlassen muß. Jedenfalls entspricht sie einem praktischen Bedürfnis. Ob das Rückzahlungsversprechen mit oder ohne Sicherheit abgegeben wird, ändert nichts an der Notwendigkeit, das Rückzahlungsversprechen so abfassen zu lassen, daß der geschuldete Betrag ziffernmäßig genau feststellbar ist. Er braucht nicht aus der Schuldnererkennung selber ersichtlich zu sein; es genügt, wenn er aus andern Urkunden hervorgeht (*Jäger*, Kommentar, S. 207). Nicht selten wird übersehen, daß die Rückzahlungspflicht an keine materiellen Voraussetzungen geknüpft werden darf, wie zum Beispiel durch die Klausel: „sobald ich dazu in der Lage bin“. Der Rechtsöffnungsrichter kann das materielle Schuldverhältnis nicht überprüfen und müßte gegenüber einer derart verklausulierten Schuldnererkennung die Rechtsöffnung verweigern.

### b) Das Existenzminimum

1. Bei der Geltendmachung familienrechtlicher Unterhaltsansprüche läßt die bundesgerichtliche Praxis einen Einbruch in das durch Art. 93 SchKG gewährleistete Existenzminimum zu. Die Höhe des aus dem Notbedarf des Schuldners pfändbaren Betrages hat das Bundesgericht in folgender mathematischer Formel ausgedrückt (71 III 178):

$$x = e \cdot \frac{u}{n + u}$$

$x$  = der pfändbare Betrag,

$e$  = Einkommen des Schuldners,

$u$  = Unterhaltsanspruch,

$n$  = Notbedarf des Schuldners und seiner engen Familie.

Der Grundgedanke dieser Formel lautet: Pfändbar ist ein Betrag, der sich zum Notbedarf (Unterhaltsanspruch) des Gläubigers gleich verhält wie das Einkommen des Schuldners zum Notbedarf des Schuldners und seiner engen Familie. Dieser Eingriff in den Notbedarf des Schuldners wird nur zugelassen, soweit der Gläubiger den Unterhaltsbeitrag zur Deckung seines Notbedarfs braucht, was bei gerichtlich festgesetzten Beiträgen mangels gegenteiliger Anhaltspunkte vermutet wird (BGE 64 III 132; 68 III 28). Als Notbedarf des Gläubigers gilt indessen nur der Betrag, den der Schuldner für den Gläubiger aufwenden müßte, wenn beide im gemeinsamen Haushalt leben würden (BGE 74 III 47). Der Eingriff wird nur zugelassen für Unterhaltsforderungen aus dem letzten Jahre vor Zustellung des Zahlungsbefehls und nicht in einer Betreibung, die nach Art. 149, Abs. 3, SchKG auf Grund eines Verlustscheines fortgesetzt wird (BGE 75 III 53). Eine von der Armenbehörde in Betreibung gesetzte Unterhaltsforderung genießt das Vorrecht des Einbruchs in das Existenzminimum nicht (BGE 63 III 118), eine Ansicht, die rechtlich nicht überzeugend begründet werden kann und dem pflichtvergessenen Schuldner, der die Intervention der Armenbehörde herbeigeführt hat, unverdienten Vorteil gewährt. Vom Gesichtspunkte aus, der für das Bundesgericht hier wegleitend ist, müßte es als belanglos erscheinen, ob die Armenbehörde aus eigenem Recht oder mit Inkassovollmacht betreibt.

Der Einbruch in das Existenzminimum wird auch bei Betreibung für Verwandtenunterstützungen zugelassen, soweit Leistungen an Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie in Betracht kommen. Der Grund liegt darin, daß diese Verwandten zur Familie im Sinne von Art. 93 SchKG gehören (BGE 55 III 155; 63 III 117).

2. Die zur Festsetzung von Verwandtenunterstützungen und Unterhaltsbeiträgen zuständige Instanz ist formellrechtlich nicht an das betreibungsrechtliche Existenzminimum gebunden; sie kann ein anderes aufstellen. Doch wird die Vollstreckung in dem Falle auf Schwierigkeiten stoßen, wo die Lage des Schuldners im Zeitpunkt der Betreibung nicht besser ist als bei der Festsetzung seiner Unterstützungsleistung.

## V. Art. 217 des Schweizerischen Strafgesetzbuches

Art. 217 StGB lautet<sup>1)</sup>:

„Wer aus bösem Willen, aus Arbeitsscheu oder aus Liederlichkeit die familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten gegenüber seinen Angehörigen nicht erfüllt,

wer aus bösem Willen, aus Arbeitsscheu oder aus Liederlichkeit die ihm aus Gesetz oder freiwilliger Anerkennung obliegenden vermögensrechtlichen Pflichten gegenüber einer von ihm außerehelich Geschwängerten oder gegenüber einem außerehelichen Kinde nicht erfüllt,

wird mit Gefängnis bestraft.“

Die Strafklage nach Art. 217 StGB sollte, obwohl sie nicht immer die Besserung des Fehlbaren herbeizuführen vermag, zur Stärkung der allgemeinen Unterstützungsmoral als Erziehungsmittel gehandhabt werden. Ohne daß hier auf die einzelnen Tatbestände und auf die Beweislast eingegangen werden kann, sei in bezug auf die Strafbarkeit folgendes festgehalten:

Damit ein Ehegatte wegen schuldhafter Nichterfüllung der Unterhaltspflicht als strafbar erklärt werden kann, wird in gewissen Fällen verlangt, daß seine Leistungspflicht durch Gerichtsurteil oder Parteivereinbarung festgelegt worden ist. Eine solche Festlegung braucht während der Dauer der häuslichen Gemeinschaft nicht vorzuliegen, wohl aber dort, wo diese Gemeinschaft wegen Einleitung der Scheidung aufgehoben worden ist (BGE 70 IV 168; 74 IV 52). Strafbar macht sich der Ehegatte, der nicht in Scheidung steht, wenn er die eheliche Gemeinschaft ohne richterliche Ermächtigung auflöst und seine Unterhaltspflicht vernachlässigt; auch hier besteht Strafbarkeit ohne Festlegung der Leistungen durch Richterspruch oder Parteivereinbarung (BGE 74 IV 159). Die Strafbarkeit wird in allen diesen Fällen nicht etwa dadurch ausgeschlossen, daß der Berechtigte die festgesetzten Unterhaltsbeiträge entbehren kann, weil ihn Dritte unentgeltlich bei sich halten (BGE 71 IV 195). Die Strafbarkeit besteht auch dann, wenn die rückständigen Unterhaltsbeiträge im Zeitpunkt des Strafurteils ein Kapital ausmachen und die Eintreibung daher an die Schranken des Existenzminimums (Art. 93 SchKG) gebunden ist; Voraussetzung ist bloß, daß im Augenblick des Verfalls der einzelnen Beiträge Strafbarkeit gegeben war (BGE 69 IV 179).

Die Verletzung der Verwandtenunterstützungspflicht ist nur strafbar, wenn die Beiträge behördlich festgesetzt worden sind (BGE 70 IV 168).

Als Angehörige im Sinne von Art. 217 StGB gilt auch die geschiedene Ehefrau, der gegenüber Unterhaltsbeiträge festgesetzt worden sind (BGE 69 IV 179).

2. Die Strafklage ist am Erfüllungsort einzureichen, also am Ort, wo sich der Berechtigte aufhält; wenn die Armenbehörde berechtigt ist, an ihrem Sitz (BGE 69 IV 130). In der Praxis kantonaler Gerichte scheint der Sitz der Armenbehörde auch dann den Gerichtsstand zu begründen, wenn der Unterstützte selber berechtigt ist.

<sup>1)</sup> Art. 217 StGB ist gemäß BG vom 5. Okt. 1950 abgeändert worden. — D. R.